



Spendenbescheinigung ChancenBrücke e.V.

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:		
-------------------------------------	--	--

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –	– in Buchstaben –	Tag der Zuwendung:
-------------------------------------	-------------------	--------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

- ☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr., vom für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt , StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- ☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Kontaktieren Sie unser Team

info@chancenbruecke.de

WhatsApp 0177 6856621

jederzeit für
Spendenmöglichkeiten,
Unterstützungsanfragen
oder direkte Hilfe!

Spende direkt:

ChancenBrücke e.V.

IBAN: DE86 2406 0300 1020 4709 00

Volksbank Lüneburger Heide eG

Paypal:-folgt-

Verwendungszweck:
Spende ChancenBrücke

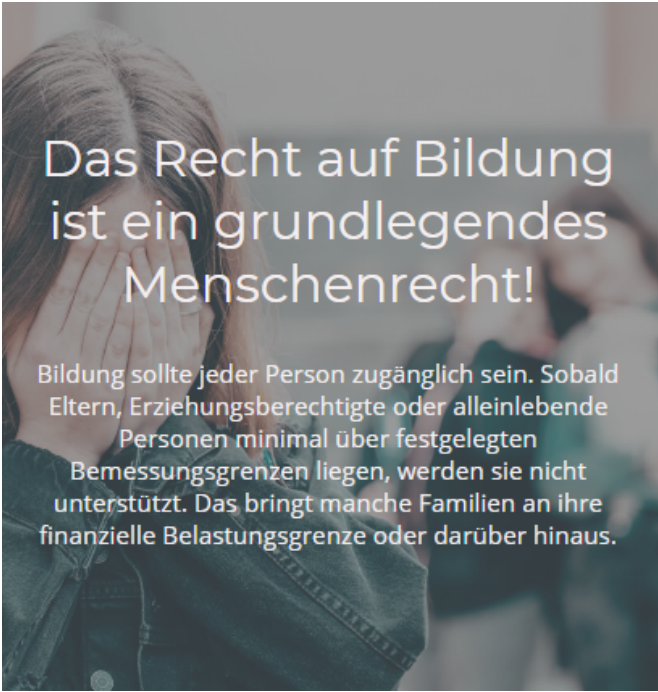
**JETZT SPENDEN und
Bescheinigung SOFORT
erhalten**



GEMEINSAM
BILDUNG
ERMÖGLICHEN

Bildung stärken - Perspektiven

eröffnen - Zukunft gestalten



Das Recht auf Bildung ist ein grundlegendes Menschenrecht!

Bildung sollte jeder Person zugänglich sein. Sobald Eltern, Erziehungsberechtigte oder alleinlebende Personen minimal über festgelegten Bemessungsgrenzen liegen, werden sie nicht unterstützt. Das bringt manche Familien an ihre finanzielle Belastungsgrenze oder darüber hinaus.

Betroffen sind sowohl Jugendliche an allgemein- und berufsbildenden Schulen, als auch junge Menschen in der dualen Ausbildung.

Mit Ihrer Spende helfen Sie jungen Menschen sich auf ihre Ausbildung zu konzentrieren, ohne über die finanzielle Machbarkeit nachdenken zu müssen.

Vertrauen, Respekt und eine nachhaltige Ausbildungsförderung bilden das Fundament unserer Arbeit.

Chancengleichheit Wertschätzung Nachhaltigkeit

Wir fördern, damit alle Jugendlichen unabhängig von Herkunft und Hintergrund die für sie bestmögliche Ausbildung absolvieren können.

Wir begegnen jedem Jugendlichen mit Wertschätzung und Respekt für eine erfolgreiche Ausbildung und Einstieg in das Berufsleben!

**Bildung stärken
Perspektiven eröffnen
Zukunft gestalten**



**Vielen Dank für
Ihre Unterstützung!**